

	<p>TU Bergakademie Freiberg Forschungs- und Lehrbergwerk</p> <p>Versuchsstand - Arbeitsanweisung zum Betreiben des Praktikumsgebietes des Institutes für Markscheidewesen und Geodäsie auf der 1. Sohle und der Stollnsohle</p>	<p>VAW Nr. 03/2012</p> <p>vom 14.12.2012</p>
---	---	--

1 Geltungsbereich

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt zusätzliche Rahmenbedingungen und Verhaltensanforderungen an Personen des Institutes für Markscheidewesen und Geodäsie, die im Rahmen von Lehr- und Forschungszwecken Einrichtungen und Anlagen des Forschungs- und Lehrbergwerkes nutzen.

Die nachfolgende Belehrung gilt für

- an der TU Bergakademie Freiberg eingeschriebene Studentinnen und Studenten,
- zeitweilige Praktikantinnen und Praktikanten,
- aufsichtführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- Gäste des Institutes für Markscheidewesen und Geodäsie.

2 Rechtliche Grundlagen

Diese Anweisung gründet sich auf Forderungen des § 1 ff. der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABergV) vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466) und ist gültig in Verbindung mit einem bestätigten Hauptbetriebsplan, einschließlich Sonderbetriebsplänen und deren Ergänzungen sowie der Arbeitsanweisung 06/2012 zur Belehrung für Befahrungen im Rahmen von Lehr- und Forschungszwecken.

3 Arbeitsbereiche des Institutes für Markscheidewesen und Geodäsie

Die nachfolgend definierten Arbeitsbereiche sind verbindlich für das Institut für Markscheidewesen und Geodäsie.

Sind Praktika oder Messungen für Lehr- und Forschungszwecke in anderen Teilen des Grubenbetriebes erforderlich, sind gesonderte Regelungen mit dem Leiter Grubenbetrieb des Forschungs- und Lehrbergwerkes zu vereinbaren.

3.1 1. Sohle

- Schacht Reiche Zeche - Streckenverbund Richtstrecke Nord - Schwarzer Hirsch Sthd. - Riemer Spat - Querschlag zum Riemer Spat
- Prüfstrecke Querschlag West

3.2 Stollnsohle

- Schacht Reiche Zeche – Hauptstollngang Sthd. Nord – Schwarzer Hirsch Sthd. – Übh. zur 1. Sohle

3.3 Übertage

- Fördergerüst Schacht „Reiche Zeche“
- Hängebank Schacht „Reiche Zeche“

4 Verhaltensanforderungen

- Beim ersten Praktikum eines Semesters erfolgt eine Befahrung der definierten Arbeitsbereiche lt. Punkt 3.
- Zugewiesene Arbeitsorte (Praktika) dürfen nicht verlassen werden.
- An jedem Praktikumstag erfolgt eine Einweisung in das Praktikum durch die Aufsicht.
- Einweisungen und Belehrungen werden durchgeführt
 - am Messpfeiler in der Richtstrecke Nord,
 - am Messpfeiler im Querschlag West,
 - auf der Hängebank des Schachtes „Reiche Zeche“ oder
 - den Füllorten des Schachtes „Reiche Zeche.
- Die Orte für Einweisungen und Belehrungen sind gleichzeitig Treffpunkt der Praktikumsgruppen zum Ende eines Praktikumstages.

5 Fördergerüst „Reiche Zeche“

Bei den Praktika Vorwärtseinschnitt und trig. Höhenübertragung ist das Fördergerüst des Schachtes „Reiche Zeche“ zu betreten, um die Zielzeichen auszurichten.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Montage und Demontage der Zielzeichen erfolgen durch eine aufsichtführende Person des Institutes für Markscheidewesen und Geodäsie
- Vor dem Betreten des Fördergerüsts ist der Fördermaschinist zu informieren. Die Förderanlage bleibt während des Aufenthaltes auf dem Fördergerüst außer Betrieb.
- Beim Aufenthalt auf dem Fördergerüst gilt Helmpflicht.
- Nach dem Verlassen des Fördergerüsts ist der Fördermaschinist zu informieren, damit der Betrieb der Förderanlage wieder aufgenommen werden kann.
- Auf dem Fördergerüst ist das Hinauslehnen oder das Überqueren der Handläufe strengstens verboten.
- Keine Gegenstände fallen lassen bzw. vom Fördergerüst werfen.
- Bei Gewitter ist das Betreten des Fördergerüsts verboten.

6 Erste-Hilfe-Einrichtungen 1. Sohle

stationäre Erste-Hilfe-Einrichtungen sind vorhanden:

- Füllorte des Schachtes „Reiche Zeche“,
- Messpfeiler Querschlag West,
- Messpfeiler Richtstr. Nord,
- Luttenversuchsstand Richtstr. Nord,
- Übh. zur Stollnsohle im Schwarzen Hirsch Sthd. und
- Königsee Sthd.

7 Nachweisführung

Der Inhalt der Arbeitsanweisung ist im Rahmen einer Belehrung den Personen gemäß Punkt 1 bekannt zu geben. Die Belehrung ist in einem separaten Belehrungsbuch aktenkundig nachzuweisen.

8 Inkrafttreten

Die vorliegende Arbeitsanweisung tritt am 01.01.2013 in Kraft.